

Geschäftsordnung für den Lärmschutzbeirat am Verkehrslandeplatz Mönchengladbach

§1

(1)

Für den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach wird ein Lärmschutzbeirat gebildet. Die Geschäftsführung wird durch die Stadt Korschenbroich wahrgenommen.

(2)

Der Beirat berät die Bezirksregierung Düsseldorf über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen den Fluglärm am Verkehrslandeplatz Mönchengladbach.

(3)

Zu diesem Zweck lässt der Beirat sich von der Genehmigungsbehörde über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm durch Luftfahrzeuge unterrichten.

Der Beirat ist berechtigt, der Genehmigungsbehörde sowie der für die Flugsicherung zuständige Stelle weitere Maßnahmen vorzuschlagen.

§ 2

(1)

Die Mitglieder des Beirates werden aufgrund dieser Geschäftsordnung berufen. Die ordentlichen Mitglieder und ihre Vertreter/Vertreterinnen werden von folgenden Gebietskörperschaften, Behörden oder Institutionen vorgeschlagen:

Rhein-Kreis Neuss	1 Mitglied
Stadt Mönchengladbach	1 Mitglied
Stadt Willich	1 Mitglied
Stadt Korschenbroich	1 Mitglied
Kreis Viersen	1 Mitglied
Bundesvereinigung gegen Fluglärm	2 Mitglieder
Flughafengesellschaft Mönchengladbach	1 Mitglied
The Tower Company GmbH	1 Mitglied

(2)

Vertreter/Vertreterinnen der Bezirksregierung Düsseldorf nehmen als Gäste ständig an den Sitzungen des Lärmschutzbeirates teil.

(3)

Eine Vertretung des einzelnen Mitgliedes erfolgt nur im Verhinderungsfall des bestellten Mitgliedes und nur durch den/die hierzu berufenen Stellvertreter/Stellvertreterin.

Stimmberechtigt ist das bestellte Mitglied und, im Verhinderungsfalle des bestellten Mitgliedes, der/die berufene Stellvertreter/Stellvertreterin.

Sollte ausnahmsweise das bestellte Mitglied und sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin gleichzeitig anwesend sein, so ist nur das bestellte Mitglied berechtigt, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

(4) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Maßnahmen und Pläne Verschwiegenheit zu wahren, soweit dies im Einzelfall vereinbart wurde.

§ 3

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und seinen/seine Stellvertreter/Stellvertreterin. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4

(1)
Der/die Vorsitzende beruft den Beirat bei Bedarf ein.
Sitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Beiratsmitglieder dieses unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt, mindestens jedoch alle 2 Jahre.

(2)
Die Einladungen zu den Sitzungen des Beirates erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
Die Einladung soll mindestens einen Monat vor der Sitzung erfolgen.
Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Stellvertreter/Stellvertreterin und den/die Vorsitzenden.

(3)
Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines zum Aufgabenbereich des Beirates gehörenden Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung sollen spätestens 10 Tage vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden vorliegen. Ein in der Sitzung gestellter Beschlussantrag ist vom Antragsteller/Antragstellerin zu formulieren.

(4)
Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 5

(1)
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.

(2)
Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6

(1)

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss Angaben enthalten über:

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) Namen und Funktion aller Anwesenden
- c) die behandelten Gegenstände, gestellte Anträge und die Abstimmungsergebnisse
- d) in der Sitzung gegebene Auskünfte und Mitteilungen

(2)

Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Beirates zugesandt.

§ 7

Der Vorsitzende oder ein vom Beirat Beauftragter, unterrichtet die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Lärmschutzbeirates.

Korschenbroich, den

(Wolfgang Houben)
Vorsitzender

